

ALV 200 2026 66
FRC/SHE/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil der Einzelrichterin vom 9. April 2026

Verwaltungsrichterin Frey
Gerichtsschreiber Schnyder

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Recht und Dienste, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegner



betreffend Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2025

Sachverhalt:

A.

Der 2001 geborene A._____ (nachfolgend Versicherter bzw. Beschwerdeführer) meldete sich am 1. April 2025 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an und beantragte am 3. April 2025 ab dem 1. April 2025 Arbeitslosenentschädigung (Akten des Amtes für Arbeitslosenversicherung [nachfolgend AVA bzw. Beschwerdegegner], Dossier Arbeitslosenkasse Kanton Bern [act. II] 105 pag. 202 f. sowie 104 pag. 288 ff. bzw. 88 pag. 223 ff.). Der Versicherte bezog in der Folge ab April 2025 Arbeitslosentaggelder (act. II 76 pag. 143, 70 pag. 119, 68 pag. 116, 64 pag. 111, 54 pag. 96, 53 pag. 95). Nachdem in der Folge beim AVA Arbeitsunfähigkeitszeugnisse den Versicherten betreffend die Zeit vom 30. Juni bis zum 25. Juli 2025 (act. II 52 pag. 94), vom 11. August bis zum 14. September 2025 (act. II 63 pag. 110) und vom 28. August bis zum 16. September 2025 (act. II 51 pag. 93) eingegangen waren, lehnte dieses mit Verfügung vom 8. September 2025 (act. II 50 pag. 90 ff.) einen Anspruch des Versicherten auf Krankentaggelder vom 30. Juni bis zum 25. Juli 2025 wegen verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit ab und forderte an den Versicherten bereits ausgerichtete Leistungen im Betrag von Fr. 2'111.50 zurück (vgl. auch act. II 49 pag. 89, 46 pag. 82). Diese Verfügung blieb unangefochten.

In der Folge (act. II 45 pag. 81) ging beim AVA ein weiteres Arbeitsunfähigkeitszeugnis den Versicherten betreffend die Zeit vom 15. September bis zum 12. Oktober 2025 ein. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2025 (act. II 41 pag. 74 ff.) lehnte das AVA alsdann mit der Begründung, am 9. September 2025 sei der 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit abgelaufen, einen Anspruch des Versicherten auf Krankentaggelder ab dem 10. September 2025 ab. Nachdem ab dem 13. Oktober 2025 wieder eine vollständige Arbeitsfähigkeit attestiert worden war (act. II 38 pag. 71), wurden ab diesem Tag wieder Arbeitslosentaggelder ausgerichtet (act. II 34 pag. 66). Die gegen die Verfügung vom 13. Oktober 2025 erhobene Einsprache (vgl. etwa act. II 26 pag. 54, 25 pag. 53, 24 pag. 52, 20

pag. 45, 17 pag. 42) wies das AVA mit Einspracheentscheid vom 21. Januar 2026 (act. II 108 pag. 298 ff.) ab.

B.

Mit Eingabe vom 29. Januar 2026 (Postaufgabe) erhob der Versicherte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 21. Januar 2026 (act. II 108 pag. 298 ff.). Sinngemäss beantragt er die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Ausrichtung von Arbeitslosentaggeldern für die Zeit vom 15. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025.

Der Beschwerdegegner schliesst mit Beschwerdeantwort vom 17. Februar 2026 auf Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August

1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 21. Januar 2026 (act. II 108 pag. 298 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosentaggelder vom 10. September 2025 bis zum 12. Oktober 2025.

1.3 Bei einem Taggeldansatz von Fr. 152.70 (vgl. etwa act. II 76 pag. 143) und streitigen 23 Taggeldern (vgl. Art. 21 Satz 2 AVIG) liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person vermittlungsfähig ist (Art. 8 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 15 AVIG). Als vermittlungsfähig gilt eine arbeitslose Person, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen. Die Vermittlungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung schliesst graduelle Abstufungen aus. Entweder ist die versicherte Person vermittlungsfähig, insbesondere bereit, eine zumutbare Arbeit (im Umfang von mindestens 20 % eines Normalarbeitspensums; vgl. Art. 5 AVIV) anzunehmen, oder nicht. Die Vermittlungsfähigkeit beurteilt

sich prospektiv, somit aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse, wie sie bis zum Erlass des Einspracheentscheids bestanden haben (BGE 146 V 210 E. 3.1 f. S. 212; SVR 2025 ALV Nr. 15 S. 51, 8C_465/2024 E. 4.1).

2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 AVIG haben Versicherte, die wegen Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt. Taggelder der Kranken- oder Unfallversicherung, die Erwerbsersatz darstellen, werden von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen (Art. 28 Abs. 2 AVIG). Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Abs. 1 ausgeschöpft haben, weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind und Leistungen einer Taggeldversicherung beziehen, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 % arbeitsfähig sind und auf das um 50 % gekürzte Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 % arbeitsfähig sind (Art. 28 Abs. 4 AVIG).

Art. 28 Abs. 1 AVIG weicht damit vom Grundprinzip der Arbeitslosenversicherung, wonach Leistungen nur bei Vermittlungsfähigkeit des Versicherten in Betracht kommen, ab und erfasst – im Unterschied zu Art. 15 Abs. 2 Satz 1 AVIG – Fälle bloss vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit, Unfall und Schwangerschaft. Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung besteht darin, trotz Vermittlungsunfähigkeit und damit an sich fehlender Anspruchsberechtigung Härtefälle zu vermeiden und Lücken im Bereich der „Nahtstellen“ zwischen der Arbeitslosenversicherung und insbesondere der Kranken- und Unfallversicherung zu schliessen. Im Interesse der Verbesserung der sozialen Sicherung Arbeitsloser sollte namentlich bei Krankheit und Unfall (weiterhin) ein zeitlich limitierter Taggeldanspruch bestehen (BGE 135 V 185 E. 6.1.2 S. 189).

2.3 Der den Sozialversicherungsprozess beherrschende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne einer Beweisführungs-

last begriffsnotwendig aus, da es Sache des Gerichts – und der verfügenden Behörde – ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Die Parteien tragen mithin in diesem Verfahrensbereich in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheidung zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, durch die Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429, 138 V 218 E. 6 S. 222; SVR 2025 UV Nr. 30 S. 107, 8C_437/2024 E. 6.1).

3.

Wie unter E. 2.2. hiervor dargelegt, haben Arbeitslose pro Rahmenfrist Anspruch auf maximal 44 Taggelder wegen Krankheit oder Unfall und beschränkt auf 30 Tage nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Art. 28 Abs. 1 AVIG). Gemäss Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der B. _____ vom 4. Juni 2025 war der Beschwerdeführer wegen Krankheit vom 11. August bis zum 14. September 2025 zu 100 % arbeitsunfähig (act. II 63 pag. 110). Dieser gab dagegen zuerst auf dem Formular für den August 2025 am 22. August 2025 an, dass er im August 2025 zu 100 % arbeitsfähig gewesen sei (act. II 61 pag. 108). Erst nach Rückfrage des Beschwerdegegners (act. II 60 pag. 106) korrigierte er seine früheren Angaben dem Arzteugnis entsprechend und gab an, vom 11. August bis zum 14. September 2025 zu 100 % arbeitsunfähig gewesen zu sein (act. II 57 pag. 103). In der Folge gingen beim Beschwerdegegner Arbeitsunfähigkeitszeugnisse von Dipl. Ärztin C. _____, Fachärztin für Allgemeine Innere Medizin, vom 30. Juni 2025, wonach der Beschwerdeführer bereits vom 30. Juni bis zum 25. Juli 2025 wegen Krankheit zu 100 % arbeitsunfähig gewesen sei (act. II 52 pag. 94) und von dem Spital D. _____ vom 2. September 2025, welches dem Beschwerdeführer eine vollständige krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vom 28. August bis zum 16. September 2025 attestierte (act. II 51 pag. 93), ein. Mit unangefochten gebliebener Verfügung vom 8. September 2025 (act. II 50 pag. 90 ff.) verneinte der Beschwerdegegner wegen verspäteter

Meldung einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Krankentaggelder für die Zeit vom 30. Juni bis zum 25. Juli 2025 und forderte bereits ausbezahlte Arbeitslosentaggelder im Umfang von Fr. 2'111.50 zurück (vgl. auch act. II 46 pag. 82). Danach ging beim Beschwerdegegner ein weiteres Arbeitsunfähigkeitszeugnis der B._____ vom 16. September 2025 betreffend eine vollständige krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit vom 15. September bis zum 12. Oktober 2025 ein (act. II 45 pag. 81). Diese Arbeitsunfähigkeit wurde alsdann vom Beschwerdeführer am 26. September 2025 unterschriftlich bestätigt (act. II 44 pag. 79 f.).

Am 13. Oktober 2025 (act. II 41 pag. 74 f.) lehnte der Beschwerdegegner einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Krankentaggelder ab dem 10. September 2025 ab, dies mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei ab dem 11. August 2025 krank gemeldet gewesen, mithin sei am 9. September 2025 der 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit abgelaufen und es bestehe über dieses Datum hinaus kein Anspruch auf Krankentaggelder mehr. Daraufhin wurde dem Beschwerdegegner ein Zeugnis von Dr. med. E._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin, vom 17. Oktober 2025 (act. II 38 pag. 71) zugestellt, wonach der Beschwerdeführer seit dem 13. Oktober 2025 zu 100 % arbeitsfähig sei. Dr. med. E._____ attestierte alsdann am 6. November 2025 (act. II 27 pag. 55) – ohne Angabe eines Grundes – dass der Beschwerdeführer bereits vom 11. August bis zum 14. Oktober 2025 arbeitsfähig gewesen sei, was vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 7. November 2025 (act. II 26 pag. 54) bestätigt wurde. Am 19. Dezember 2025 (act. II 1 pag. 1 ff.) wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zu den sich widersprechenden Arztzeugnissen bis am 9. Januar 2026 Stellung zu nehmen. Dies hat er nicht getan, weswegen am 21. Januar 2026 (act. II 108 pag. 298 ff.) der vorliegende angefochtene Einspracheentscheid erging.

Vorliegend ist gestützt auf die Beweismaxime, wonach die sogenannten spontanen "Aussagen der ersten Stunde" in der Regel unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen, die bewusst oder unbewusst von nachträglichen Überlegungen versicherungsrechtlicher oder anderer Art beeinflusst sein können (BGE 143 V 168 E. 5.2.2 S. 174, 121 V 45 E. 2a S. 47), erstellt, dass gemäss den früheren Aussagen des Beschwer-

deführers selbst wie auch den damit übereinstimmenden echtzeitlichen Arztzeugnissen davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer vom 11. August bis zum 12. Oktober 2025 zu 100 % arbeitsunfähig war. Daran ändert der Umstand, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Juni bis Oktober 2025 jeweils genügende Arbeitsbemühungen getätigt hat (vgl. act. II 22 pag. 48), nichts. Die von Dr. med. E. _____ nicht echtzeitlich und nach der Leistungsverneinung vom 13. Oktober 2025 (act. II 41 pag. 74 ff.) rückwirkend attestierte Arbeitsfähigkeit wie auch die diesbezüglichen Aussagen des Beschwerdeführers vermögen dagegen nicht zu überzeugen. Vielmehr ergibt sich aus den Eingaben des Beschwerdeführers, dass er aus finanzieller Not auf die Ausrichtung der Arbeitslosentaggelder angewiesen gewesen wäre (act. II 75 pag. 142 sowie Beschwerde). Somit kann auf die nachträglich geltend gemachte jedoch vollständig unsubstantiierte 100%ige Arbeitsfähigkeit nicht abgestellt werden. Der Beschwerdeführer hat trotz mehrfacher Gelegenheit und unmissverständlicher Aufforderung (vgl. act. II 1 pag. 1 ff.) weder im Verwaltungsverfahren noch im Beschwerdeverfahren Beweismittel eingereicht, welche seine nachträgliche Behauptung, er sei in der fraglichen Zeit vom 10. September bis zum 12. Oktober 2025 arbeitsfähig gewesen, stützten. Der Beschwerdegegner hat damit zu Recht ab dem 10. September 2025, d.h. dem 30. Tag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankentaggelder verneint. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. Januar 2026 (act. II 108 pag. 298 ff.) ist damit nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. ^fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBI 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteienschädigung zugesprochen.
3. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste
 - Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.